

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	26 (1910)
Heft:	36
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einfluß sein. Die Sägemüller hoffen deshalb, daß die Preise anziehen und daß die erhöhten Einkaufspreise willig durch erhöhte Verkaufspreise ausgeglichen werden.

Verschiedenes.

Berichtigung. Die Illustrationen zum Artikel „Bauwesen in Mörschwil“ in der letzten Nummer sind uns von Herrn Mathiesen, Architekt in St. Gallen, zur Verfügung gestellt worden, welcher auch die Pläne zu diesen Bauten vsgearbeitet hat; das auf S. 554 oben rechts stehende Haus Sigrist ist nicht, wie in einem Teil der Aussage zu lesen war, Eigentum des Architekten, sondern gehört Herrn Sigrist.

Eisenbahnhafpflicht bei Hochbauten. Die Bundesbahnen ließen am Stationsgebäude in Kilchberg bei Zürich einen Anbau erstellen. Dabei verunglückte der Arbeiter C., indem er bei der Ausführung von Spenglerarbeiten vom Dache fiel und sich tödliche Verletzungen zuzog. Der Arbeitgeber des C., der Spenglermeister A., untersteht laut Entscheid des Bundesrates der Gewerbehafpflicht nicht, weil er nicht mehr als fünf ständige Arbeiter beschäftigt. Die hinterbliebenen belangen nun die Bundesbahnen auf Zahlung einer Entschädigung von 10,000 Fr., gestützt auf Art. 1 des Eisenbahnhafpflichtgesetzes von 1905, nach welchen Bestimmungen die Bahn nicht nur bei Unfällen haftet, die sich beim Betrieb, sondern auch bei solchen, die sich beim Bau der Bahn ereignen. Die Bundesbahnen wendeten ein, daß unter Bau einer Eisenbahn im Sinn der genannten Vorschrift nur die Errichtung der eigentlichen Gleiseanlage, jedenfalls nicht Hochbauten zu verstehen seien. Die Zürcher Gerichte schützen diesen Standpunkt und wiesen demgemäß die Klage ab, von der Erwägung ausgehend, daß der Betrieb und der Bau der Eisenbahnen wegen der besonderen Gefahren, die sie vor andern Betrieben und Bauarbeiten bieten, der Eisenbahnhafpflicht unterstellt sind, und daß Arbeiten an Hochbauten diese besonderen Gefahren nicht aufweisen. Das Bundesgericht hat dagegen die Klage grundsätzlich gutgeheizt.

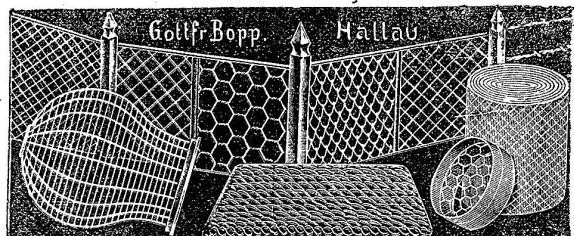
Einen weiteren Beitrag zur Haftung des Hauseigentümers, die bekanntlich aus Unfall eines Hafpflichtprozesses eines Berner Hausbewohners im Nationalrat bei der Beratung des Obligationenrechtes viel zu reden gab, erwähnt das „Wynenthaler Blatt“: Der Tierarzt Hintermann in Beinwil a. S. ist Eigentümer eines Heimwesens mit Wirtschaft und Scheune daselbst, die er verpachtet hat. Am Abend des 23. Juli 1907 brachten Arbeiter der Seetalbahn ihr Arbeitsgeschirr in die Scheune. Des H. plötzlich fiel der nördliche Tennstorflügel um und traf den Rudolf Hintermann auf Kopf und Schulter, so daß er einen Bruch des rechten Oberschenkelhalses und eine Reihe anderer Verletzungen erlitt. Die Seetalbahn zahlte dem Verunfallten für dauernde Invalidität vergleichsweise eine Abfindungssumme von Fr. 7900, sowie den Lohnausfall vom Tage des Unfalls und die Arztkosten. Hintermann hat seine Rechtsansprüche gegen den Eigentümer der Scheune der Seetalbahn abgetreten und diese hat die Rechte aus der Abtretung an die Unfallversicherungsgesellschaft „Zürich“ übertragen, die nun gegen den Hauseigentümer H. die Rechte des Verunglückten geltend macht und damit durchdrang. — Die Mehrheit des Obergerichts war zu dem Schlusse gelangt, es sei der Unfall auf die mangelhafte Anlage des Tennstors zurückzuführen. Sie hieß die Klage der „Zürich“ gut und setzte die von dem Hauseigentümer zu leistende Entschädigung auf Fr. 3512 fest. Das Urteil ist dann nachträglich durch einen Vergleich etwas gemildert wor-

den, indem sich die Parteien auf Zahlung einer Summe von Fr. 2500 einigten.

Früher Bezug von Wohnungen. Es kommt öfters vor, daß Baumeister und Architekten Neubauten vor dem vom städtischen Bauvorstand bewilligten Termin vermieten. Kommt die Sache an den Tag, so werden sie dem Stadthalteramt angezeigt und dieses bestraft sie wegen Übertretung der Verordnung betreffend Zulässigkeit des Bezuges neuerrichteter Wohnungen. Die verhängten Bußen sind meist kleine, aber die Häuserbesitzer machen dabei noch ein Geschäft. Jüngst wurde ein Baumeister mit 200 Fr. gebüßt; er verlangte gerichtliche Beurteilung, zog dann aber dieses Begehren vor den Gerichtsschranken zurück. Das Stadthalteramt bemerkte, daß der Mann über die Buße hinaus noch 400 Fr. Profit mache.

Trockenlegung feuchter Wände. Ein in einem bestimmten Falle erprobtes Mittel teilt die „Bad. Gew.-Blg.“ mit. Es handelte sich dabei um eine Kirche, die in den 60er Jahren aus schlechten Feldbrandziegeln erbaut wurde. Diese war so naß, daß die Malerei, die vor 8—10 Jahren ausgeführt worden war, samt dem Putze von der Mauer fiel. Nach Ansicht des Regierungsbaumeisters wurde das ganze Mauerwerk faul und sollte mit Zement verputzt oder mit Oelfarbe gestrichen werden. Dieses geschah auf folgende Weise: Die Außenseite der Kirche wurde erst mit heißem Leinöl eingelassen und darauf mit einer Mischung von folgender Zusammensetzung geschlammmt: 1,5 kg schwarze oder grüne (Schmier-)Seife wurden in 12 l kochendem Wasser aufgelöst und 3 l kochendes Leinöl zugesetzt. Das Ganze wurde gerührt, bis Verbindung hergestellt war. Hierauf wurden 15 bis 18 Tafeln guter Kölnerleim aufgequellt und in 5—6 l Wasser gekocht. Diesem Leime wurde 1 Teil Gips und etwas Caput mortuum zugesetzt und dann mit der Oelfeise verrührt. Es gab das eine steife Masse, die mit stumpfem Pinsel aufgetragen wurde. Die aufgetragene Masse wurde so hart, daß 36-stündiger Regen sie nicht aufweichte. Nach 5—6 Tagen wurde mit einer kräftigen Oelfarbe und darauf mit Wachsfarbe gestrichen. Seit 1½ Jahren hat sich auf diesem Grunde keine Feuchtigkeit mehr gezeigt.

Mechan. Drahtgeflechte- und Gitterfabrik Olten und Hallau



Spezialität seit 1871 768c Grösste Leistungsfähigkeit

Draht-Geflechte Konkurrenzlos
Draht-Gitter billig
Draht-Siebe extra starke Qualität
für Sand und Mörtel, Rabitzgewebe, Wurfgatter

Preislisten mit höchstem Rabatt.

GEWEBE-MUSEUM
WINTERTHUR